

Bebauungsplan: "Kalkofenweg (L 71)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 20.05.2011
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen
 Füllschema der Nutzungsschablonen

GEE	Art der baulichen Nutzung	
0,8	o	Grundflächenzahl (GRZ)
OK=15m	-	Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

	eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
--	--

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8	Grundflächenzahl
-----	------------------

Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OK	Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen (als Höchstgrenze) in Meter über Bezugspunkt
----	--

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	Baugrenze

Ein- und Ausfahrten
 (§ 9 Abs. 4 Nr. 4, 11 BauGB)

	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
--	--------------------------------

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
--	-----------------------------------

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzung 1.3.1)
--	--

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

	Leitungsrecht
--	---------------

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Lärmpegelbereich LPB v bzw. IV
--	--------------------------------

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
--	--

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 2 BauGB)
--	--

	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
--	--

	Höhepunkt bestehendes Gelände, Angaben in Meter ü. NN
--	---

	Grundwasseressstelle
--	----------------------

	Unterirdische Versorgungsleitung
--	----------------------------------

	Sonstige Darstellung
--	----------------------

	Stützmauer
	ehemalige Stollen/ Kellergewölbe
	Bemaßung

	Katastergrundlage 1 : 500
--	---------------------------

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Kalkofenweg (L 71)"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Das im Bebauungsplan festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet (GEE) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben die das Wohnen nicht wesentlich stören (entspricht dem Störgrad eines Mischgebietes).

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Geschäftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter ebenso wie Vergnügungsstätten unzulässig.

1.1.3 In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke außer in großen Gebinden
- Drogeriewaren und Kosmetikartikel
- Sanitätswaren, Pharmazie
- Bücher und Zeitschriften
- Papier- und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Büromaschinen)
- Haushaltswaren, Glas, Geschirr, Porzellan
- Bekleidung Lederwaren, Schuhe
- Baby- und Kinderartikel
- Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör)
- TV-, HiFi- und Unterhaltungselektronik
- Ton- und Bildträger
- Foto, Video, Optik
- Elektroartikel (außer Bau- und Installationsmaterial)
- Elektrogeräte (außer Elektroverzeuge)
- Nähmaschinen
- Uhren und Schmuck
- Instrumente und Musikalien
- Campingartikel (außer Großteile)
- Spielwaren, Sportartikel (außer Großteile)
- Waffen, Jagd- und Angelbedarf (außer Großteile)
- Kunst und Antiquitäten (außer Möbel)
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- Textilien, Heimtextilien
- Geschenkartikel, Bastelartikel und Kunstgewerbe
- Schnittblumen
- Fahrrad- und Zubehör

In Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind diese aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente als branchentypische Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von bis zu 5% des Einzelhandelsbetriebes zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der im Plan festgesetzten Gebäudehöhe ist die Oberkante der Oppenheimer Straße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie bezogen auf die Gebäudemitte.

1.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sicherung des Stollens für Fledermäuse
 Im Abstand von 3 m zu dem im Plan dargestellten Stolleneingang dürfen keine Gebäude oder Nebenanlagen errichtet werden. Der Stolleneingang ist von Gehölzbewuchs frei zu halten und fledermäusegerecht zu vergittern.

In einem Abstand von 1 m hinter dem Eingang des bestehenden im Plan gekennzeichneten Stollens ist eine Wand über die halbe Gangbreite zu errichten.

1.3.2 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 6° Dachneigung sind vollständig zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. (Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten sind von der Begrünungspflicht anteilig ausgeschlossen.)

1.3.3 Der Anteil der versiegelten Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Ebenenartige KF-Stellplätze sind soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserundurchlässigen Belägen wie z. B. Rasenpflaster oder offenporigem Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das im Plan festgesetzte Leitungsrecht ergeht zu Gunsten des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR und dient der Sicherung eines bestehenden Regenwasserkanals.

1.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1.5.1 Lärmpegelbereiche
 Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Auf-enthaltensträumen innerhalb der im Planwerk gekennzeichneten Flächen, sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise vom November 1989 auszubilden. (Siehe nachfolgende Tabelle). Die erforderlichen Schallmaßnahme sind in Abhängigkeit von der Raumutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Lärmpegelbereich	Betterräume in Krankenzimmern und Sanitorien	Aufenthaltsräume von Wohnungen, Überwachungspraxis in Behinderteneinrichtungen, Unterrichtsraum und ähnlichem	Bürosräume und ähnliches
I	35	30	30
II	40	35	30
III	45	40	35
IV	50	45	40
V	55	50	45
VI	-	50	45

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schallschirmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.6.1 Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 m² sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.6.2 Alle festgesetzten Anpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Pflanzen, Gehölzen und Bäumen durchzuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.6.3 Je vier ebenerdige (PKW-) Stellplätze sind mit mindestens einem groß- oder mittelkonigen Laubbau (Stammumfang 18/20 cm gemessen in 1 m Höhe) zu überstellen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 m² Größe und mind. 12 m² durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen (vgl. Pflanzenauswahlhilfe).

1.6.4 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind (soweit sie nicht für Instrumente und Musikalien, Campingartikel (außer Großteile), Spielwaren, Sportartikel (außer Großteile), Waffen, Jagd- und Angelbedarf (außer Großteile), Kunst und Antiquitäten (außer Möbel), Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Textilien, Heimtextilien, Geschenkartikel, Bastelartikel und Kunstgewerbe, Schnittblumen, Fahrrad- und Zubehör

in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind diese aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente als branchentypische Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von bis zu 5% des Einzelhandelsbetriebes zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 (§ 88 Abs. 1 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachneigung
 2.1.1 Zulässig sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis max. 6° Neigung.

2.2 Werbeanlagen
 2.2.1 Werbepläne und Werbeträger, sind unzulässig.

2.2.2 Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden der baulichen und sonstigen Anlagen, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, sind unzulässig.

2.2.3 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

2.2.4 Die maximale Größe von Werbeanlagen an Gebäuden im Sinne der LBO darf

- in der Länge, auch in der Summe mehrerer Einzelanlagen, 1/3 der gesamten Gebäudebreite und
- in der Höhe -inklusive Befestigung bzw. Aufständigung- 1/3 der Gebäudehöhe

nicht überschreiten. Zur Ermittlung der maximal zulässigen Größe der Werbeanlagen ist diejenige Gebäudefassade heranzuziehen, auf der die Werbeanlage angebracht werden soll.

Die maximal zulässige Größe von Werbeanlagen gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschließt.

2.2.5 Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) sind je Grundstücksfahrt maximal vier Fahnenmasten für Werbung bis zu einer Höhe von 6,00 m sowie eine freistehende Werbeanlage als "Werbe-Stele" bis zu einer Höhe von 4,00 m und bis zu einer Breite von 1,50 m zulässig. Sonstige Werbeanlagen sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) unzulässig.

*Hinweis: Eine Werbe-Stele ist definiert durch eine fest mit dem Boden verankerte, von der Unterkante bis zur Oberkante der Werbe-Stele flächig und beidseitig ausgeführte Werbeanlage, deren Tiefe bzw. Stärke 0,5 m nicht überschreitet.

2.3 Gestaltung der Mülltonnenstandplätze
 2.3.1 Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen oder durch rankende Pflanzen gem. Pflanzenauswahlhilfe einzuräumen.

3. Hinweise

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser
 Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfallt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAU) bis zu 50 cm Behälterhöhe und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei.

Darüber hinaus soll unversickertes Niederschlagswasser beifähig über ober fläch angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (große Versickerungsmulden und Rigolen) bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsfahr des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein benachbartes oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortlegung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.

Bodenfunde

Funde im Sinne des § 16 Denkmalschutz- und -pflegegesetz müssen unverzüglich gem. § 17 dieses Gesetzes der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Erarbeiten sind bis spätestens eine Woche vor Beginn, der Denkmalfachbehörde mitzuteilen.

Besonderer Artenschutz
 Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fallgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind die Bäume auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Bauflugh sind.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beurteilt, ist eine Befehlung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. Die anzubringende Beleuchtung darf nicht in den bestehenden Stolleneingang hineinreichen.

Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Planzenauswahlhilfe
Bäume I. und II. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris	Holzäpfel
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Sorbus domestica	Speierling
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Holzbirne

oder alte Sorten wie z. B.

Äpfel	(Roter Boskoop, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohrapfel, Ontario)
Birnen	(Pastorenbirne, Gräfin von Paris, Köstliche von Chameau)
Pflaumen	Hauszwetsche
Aprikosen	Nancy-Aprikose
Kirschen	Hedelfinger Riesen

Bäume I. und II. Ordnung insbesondere für Stellplätze

Quercus cerris	Zerreiche
Quercus pubescens	Flaumliche
Acer campestre	Feldahorn
Alnus incana	Grauerle
Prunus avium	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling

Strücher für Hecken

Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Corylus avellana	Haselnuß
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
Catalpa laevigata	zweigiffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Fraxinus alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rose Heckenkirsche
Rosa canina	Hundrose
Rosa rugosissima	Apfelrose
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Prunus spinosa	Schlehne
Salix cinerea, fragilis	Weidenarten
Salix purpurea, triandra	Schwarzer Holunder
Salix viminalis, x rubens	Roter Holunder
Sambucus nigra	Wolliger Schneeball
Sambucus racemosa	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	
Viburnum opulus	

4. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148).

Gesetz über die Umwelthaftungsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I 2011, S. 1986).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I 2011, S. 3044).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAU) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

Hinweis:
DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechende Auskunft.

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60-Baumt	Kataster geprüft		

CAD - Planenelemente			
Planent	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan_L71_PL.dwg	26.03.12	
Digitale Stadtkarte	L71_Stadtkarte.dwg	20.05.11	